



Anwendung des Prüfschemas zulässige Macht

- integriert fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des päd. Alltags -

Kritische Situationen des Pädagogik- Alltags / Prüfschema (a)

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| 1. Ist d. Handeln geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (b)
→ eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit ? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein | →Frage 2
→Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen? (c) | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein | →Frage 3
→Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Wissen und Wollen
Sorgeberechtigter/ SB, d. h. liegt Zustimmung vor? (d) (e) | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein | →zul. Macht
→Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. vor, der
geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein | →zul. Macht
→Machtmissbr. |

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
 (b) Allg. Planen ohne Einzelfallbetrachtung o. nachträgliches Bewerten eines Einzelfalls
 (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff
 aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
 (d) Bei päd. Routine reicht der Erziehungsauftrag: das Handeln ist für SB vorhersehbar.
 (e) Aber: Zustimmung des Kindes/ JugIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
 (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.
 (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist.

Erläuterungen zum Prüfschema

Um im ganzheitlich fachlich- rechtlichen Ansatz der Gefahr beliebiger Entscheidungen auf allen Verantwortungsebenen zu begegnen, gehen wir von diesen Kernaussagen aus:

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes (begründbares) Handeln rechtens sein.
- Die Legitimität (fachliche Begründbarkeit) ist Vorstufe der Legalität. Es ist also wichtig, dass unter dem Aspekt fachlicher Legitimität bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche vorgeschaltet sind, zukünftig in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ ausformuliert. Schwierige Situationen des pädagogischen Alltags sind im Rahmen fachlicher Legitimität vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
- Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten, dass objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird ("eigenverantwortlich/ gemeinschaftsfähig"), das heißt Entscheidungen fachlich legitim sind. Eine bestimmte Entscheidung entspricht entweder dem „Kindeswohl“ oder aber sie ist „kindeswohl“-widrig. Das schließt nicht aus, dass in einer konkreten Situation mehrere Entscheidungen dem „Kindeswohl“ entsprechen.
- Verhalten ist fachlich legitim, wenn es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist. Die Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet und somit Verhalten pädagogisch begründbar ist. Verhalten im pädagogischen Alltag, das kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt, ist ungeeignet, mithin fachlich illegitim.
- Liegt fachliche Illegitimität vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen. In diesem Kontext wird ein „[Prüfschema zulässige Macht](#)“ angeboten. Dieses hilft, in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zwischen „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ (unzulässige "Gewalt"/ § 1631 II BGB) zu unterscheiden.
- In dem Prüfschema kann im Rahmen einer allgemeinen Planung geprüft werden, ob - vorbehaltlich des Einzelfalls (Alter/ Entwicklungsstufe/ Ressourcen des/r Kindes/ Jugendlicher/n, Vorgeschichte, Situation) - eine bestimmte Option des Handelns als fachlich legitim in Betracht kommt (z.B. Wegnahme eines Handys). Darüber hinaus kann auch nachträglich gefragt werden, ob das Handeln in einer konkreten Situation fachlich legitim war.
- **Zu Frage 1/ (fachliche Begründbarkeit):** Vorrangig ist festzustellen, welches Ziel verfolgt werden soll bzw. verfolgt wurde. Für dieses Ziel ist zu fragen, ob eine bestimmte Verhaltensform (prospektiv) oder eine konkrete Reaktion (retrospektiv) zur Zielverfolgung geeignet ist/ war. Werden/ wurden mehrere Ziele verfolgt, ist das Prüfschema für jedes Ziel getrennt anzuwenden.
- **Zu Frage 2 (Eingriff in Kindesrecht):** Wenn wir die 1. Frage mit ja beantworten, können wir das dementsprechend fachlich legitime Handeln auf seine Rechtmäßigkeit (Legalität) überprüfen. Diese weitere Prüfung setzt einen Eingriff in ein Kindesrecht voraus. Wir wenden folglich das Prüfschema nur für Grenzssetzungen an, d.h. bei

Handeln, das notwendigerweise in ein Kindesrecht eingreift (verbale Grenzsetzungen wie Verbote oder Strafen bzw. aktive wie Wegnahme eines Gegenstandes).

- **Zu Frage 3 (Zustimmung Sorgeberechtigter):** Wenn wir die 2. Frage mit ja beantworten, ist das Handeln legal („zulässige Macht“), sofern die SB- Zustimmung vorliegt. In dieser Frage ist also zu klären, ob eine Grenzsetzung mit Wissen und Wollen der Eltern/ SB durchgeführt wird/ wurde, das heißt mit deren Zustimmung? Bei vorhersehbarer Pädagogik gilt die Zustimmung mit dem Erziehungsauftrag als stillschweigend erteilt, bei unvorhersehbarer Pädagogik, insbesondere bei aktiver Grenzsetzung, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“, die Sorgeberechtigte bei der Aufnahme angezeichnen.
- **Zu Frage 4 (Gefahrenabwehr):** Wenn wir die 3. Frage mit ja beantworten, ist das Handeln legitim und legal („zulässige Macht“). Fehlt die SB- Zustimmung, kann es nur unter dem Aspekt des Rechtsinstruments der „Gefahrenabwehr“ legalisiert werden, anderenfalls liegt „Machtmissbrauch“ vor.
- Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Letzteres schließt aber nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Sie verfolgt dann nicht nur das Ziel der "Gefahrenabwehr" (Aufsichtsverantwortung), vielmehr auch das Ziel, diese kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der "Gefahrenabwehr", dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der "Gefahrenabwehr" also von großer Bedeutung.
- Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" (z.B. Postkontrolle) ausschließlich unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden. Rechtliche Voraussetzungen der "Gefahrenabwehr" sind: erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Reaktion auf die Eigen- / Fremdgefährdung.
- **Zu Frage 5 (päd. Qualität):** Es kann fachlich legitimes Verhalten geben, das keine ausreichende pädagogische Qualität beinhaltet. Daher ist stets zu fragen, ob es nicht wirksame Alternativen gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen.
- **Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher** (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann fachlich legitim, wenn sie eine Voraussetzung setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.